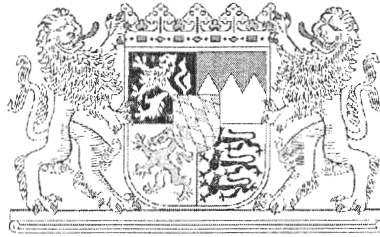


# Beglaubigte Abschrift

L 4 KR 568/17  
S 2 KR 482/15



**BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

1. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC031/013 -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 21. November 2019

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Dürschke, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hentrich sowie die ehrenamtlichen Richter Schärtl und Grundler

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. Juli 2017 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagten zu Recht an den Kläger ausgezahlte Kapitalleistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt haben.

Der Kläger ist bei der Beklagten zu 1) aufgrund Bezugs einer gesetzlichen Rente in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Er ist bei der Beklagten zu 2) pflegeversichert. Mit Bescheid vom 28.01.2015 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, er habe eine Kapitalleistung/Abfindung von 39.404,17 Euro erhalten, die der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 Euro. Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage insgesamt 58,62 Euro. Der Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2). Der Kläger erhob Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 wies die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch unter Hinweis auf die Regelungen der §§ 237, 229 Abs.1 S.1 Nr.5, S.3 SGB V, 57 Abs.1 S.1 SGB XI zurück. Die Beklagte sei von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.2015 informiert worden. Unmaßgeblich sei, welche Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden.

Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, er habe eine Kapitalleistung/Abfindung von 62.325,86 Euro erhalten, die der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 Euro. Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 Euro, der monatliche

Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 Euro. Der Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2). Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 wies die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch zurück. Am 27.10.2015 habe die Allianz Lebensversicherung AG die Beklagten über die Auszahlung freier Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung am 01.10.2015 an den Kläger unterrichtet. Für die Berechnung der Beiträge seien die drei Kapitalleistungen addiert worden (insgesamt 101.730,03 Euro), geteilt durch 120 Monate ergebe sich ein Betrag von 847,75 Euro.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15, die Klage gegen die Beklagte zu 2) unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15 geführt. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, die Klage gegen die Beklagte zu 2) unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt.

In dem Verfahren S 2 P 159/15 hat das SG einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Der Kläger hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht gemeldet. Er hat darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Bescheid vom 30.10.2015 erlassen worden sei und angeregt, den Widerspruchsbescheid abzuwarten und die Verfahren gemeinsam zu behandeln. Das SG hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, das Ruhen der Verfahren anzuordnen.

In seiner Klagebegründung vom 22.02.2015 hat der Kläger ausgeführt, er sei von 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH beschäftigt gewesen. Der ehemalige Arbeitgeber habe in den Jahren 1985 und 1989 nacheinander drei Kapitallebensversicherungen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG als „Betriebliche Altersvorsorge“ (BAV) für den Kläger abgeschlossen:

- |                       |           |                     |
|-----------------------|-----------|---------------------|
| 1.) Beginn 01.01.1985 | 41.841 DM | Laufzeit 01.01.2015 |
| 2.) Beginn 01.10.1985 | 20.921 DM | Laufzeit 01.10.2015 |
| 3.) Beginn 01.01.1989 | 55.590 DM | Laufzeit 01.10.2015 |

Die Bezahlung der drei Direktversicherungen stelle zusätzliches Arbeitsentgelt dar. Eine Entgeltumwandlung habe nicht stattgefunden. Die Kapitalleistungen seien keine Abfindungen, sondern die jeweils mit Ablauf der Versicherung erfolgte Auszahlung der angesparten Kapitalleistung. Es habe keinerlei Versorgungszusagen gegeben. Der Kläger habe die Einnahmen verwendet, um Hypothekenkredite für die Finanzierung seines Hauses („private Altersvorsorge“) zu bedienen. Die Verbeitragung sei rechtswidrig, die 2004 erfolgte Gesetzesänderung sei verfassungswidrig. Die angegriffenen Bescheide seien aufzuheben und die Beiträge zurückzuerstatten.

Hilfsweise werde die Rückzahlung für die Jahre 1997 bis 2014 geleisteter Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von monatlich 327,33 Euro wegen der Nichtberücksichtigung seiner Lasten zur Privaten Altersvorsorge beantragt. Die private Altersvorsorge sei entsprechend der betrieblichen Altersvorsorge bei der Verbeitragung zu berücksichtigen. Der akkumulierte Zahlbetrag der privaten Altersvorsorge sei ausschließlich negativ gewesen.

Der Kläger hat folgende Unterlagen übermittelt:

- den Beitragsbescheid vom 27.01.2016 für den Zeitraum ab 01.01.2016
- den Anstellungsvertrag mit der Softlab GmbH, unterzeichnet am 11.11.1983
- den Anstellungsvertrag mit der Softlab GmbH vom 28.09.1989
- die Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom 09.01.1998
- den Altersteilzeitvertrag mit der Cirquent GmbH vom 18.11.2009
- die Versorgungsleistungen der BAV der Softlab GmbH vom 01.06.1980
- die Information über die BAV der Softlab GmbH vom 31.03.1982
- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 27.03.1985
- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 41.841 DM, Beginn der Versicherung 01.01.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015) vom 08.03.1985
- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 05.11.1985
- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 20.921 DM, Beginn der Versicherung 01.10.1985, Ablauf der Versicherung 01.10.2015) vom 23.10.1985
- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 08.11.1989

- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 55.590 DM, Beginn der Versicherung 01.10.1989, Ablauf der Versicherung 01.10.2015) vom 26.10.1989
- Informationen zur Überschussbeteiligung

In dem Verfahren S 2 P 74/16 hat das SG einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Das SG hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt, der Rechtsstreit sei erledigt, die Beteiligten hätten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag angenommen.

Das SG hat mit Beschlüssen vom 02.03.2016 das Ruhen der Verfahren S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 angeordnet. Hiergegen hat der Kläger Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) erhoben, da der Grund für den ursprünglichen Ruhensantrag nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 entfallen sei.

Der Kläger hat mit weiteren Schriftsätzen ausgeführt, dem Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 159/15 hätten die Beteiligten zugestimmt, das Verfahren sei erledigt. Den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 lehne er ab. Dem Schreiben des Gerichts, nach dem die Beteiligten den gerichtlichen Vergleich angenommen hätten, werde widersprochen.

Mit Schreiben vom 21.05.2016 hat der Kläger die Aufhebung des Ruhens der Verfahren S 2 KR 482/15 (inklusive S 2 P 159/17) und die „Zusammenlegung der Verfahren“ unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 beantragt. Er hat Anträge auf Vorlegung von Urkunden durch die Beklagte gestellt (§§ 423, 424 ZPO).

Der Senat hat mit Beschluss vom 23.06.2016 die Beschwerden gegen die Feststellung des Ruhens der Verfahren am SG S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zurückgewiesen (L 4 KR 126/16 B und L 4 P 27/16 B).

Der Kläger hat mit weiterem Schriftsatz darauf hingewiesen, dass er keine Versorgungsbezüge erhalten habe, es habe keine Versorgungszusage des Arbeitgebers gegeben. Es seien lediglich Kapitallebensversicherungen abgeschlossen worden. Die Beklagte habe im Übrigen den Tatsachenfeststellungen nicht widersprochen und sei ihrer Vorlegungspflicht nicht nachgekommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017, 1 BvR 610/17, die Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen den Beschluss des Senats vom 23.06.2016, L 4 KR 126/16 B, L 4 P 27/16 B, und gegen weitere Beschlüsse und Urteile nicht zur Entscheidung angenommen. Es werde in der Sache von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersvorsorge schon verfassungsrechtliche Rechtsprechung vorliege und der Kläger den Rechtsweg nicht erschöpft habe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 06.07.2017 hat der Kläger eine schriftliche Erklärung vorgelegt und diese mündlich vorgetragen. Darin hat er darauf hingewiesen, dass die Beklagte seinem Tatsachenvortrag nicht widersprochen habe, dieser sei nach § 138 Abs.3 ZPO als zugestanden anzusehen. Seinen Hauptanträgen auf Aufhebung der angegriffenen Bescheide und Rückerstattung der geleisteten Beiträge sei daher bedingungslos stattzugeben.

Das SG hat mit Urteil vom 06.07.2017 die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen. Es hätten zunächst vier Klagen vorgelegen. Das Verfahren S 2 P 74/16 habe sich durch Unterwerfungsvergleich erledigt. Streitgegenständlich im vorliegenden Rechtsstreit seien die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 01.02.2015 (Bescheid vom 28.01.2015) sowie ab dem 01.11.2015 (Bescheid vom 30.10.2015). Die Bescheide der Beklagten zu 1) und 2) in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29.01.2016 und 27.03.2016 seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger wende sich im Kern gegen die Verbeitragung seiner Auszahlungen von der Allianz Lebensversicherung AG und halte im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen, die die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2004 begründet haben, für rechts-/ verfassungswidrig. Er rüge weiter, dass das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen die Verfassungskonformität der Regelungen zu Unrecht angenommen habe. Zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Normen sei allein das Bundesverfassungsgericht berufen.

Das SG halte die streitgegenständlichen Normen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 01.01.2004 geltenden Fassung für mit dem Grundgesetz vereinbar. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der beklagten Normen lägen Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vor, das nach der Kompetenzordnung der Bun-

desrepublik Deutschland die alleinige Prüfungs- und Verwerfungskompetenz von formellen Gesetzen besitze. Das Bundesverfassungsgericht habe mit bindender Wirkung für den Kläger in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Klägers (1 BvR 610/17) entschieden, dass die Normen zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung verfassungsgerichtlich gewürdigt worden seien.

Von einer vom Kläger vorgetragene erdrosselnde oder gar konfiskatorische Wirkung der Beitragsverpflichtung aus Versorgungsbezug im Rahmen der Bestimmungen des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch könne bei einem von ihm selbst berechneten Prozentsatz von 17,44 nicht die Rede sein.

Der Vortrag des Klägers, dass die Auszahlung der Versicherungsleistung ungeschmälert zu einer Zins- und Tilgungszahlung einer Darlehensverpflichtung verwendet werden solle, sei kein rechtlich schützenswertes Argument. Dass sich die Refinanzierung anders als bei Vertragsschluss beabsichtigt gestalten würde, mache die Verbeitragung des Versorgungsbezugs nicht rechtswidrig. Es handele sich hier nicht um eine echte Rückwirkung in abgeschlossene Lebenssachverhalte, sondern allenfalls um eine tatbestandliche Rückanknüpfung, die, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden habe, als unechte Rückwirkung zulässig sei.

Die ausgezahlten Leistungen der Allianz Lebensversicherung innerhalb eines Kundenversicherungsvertrages mit Kapitalzahlung im Todes- oder Erlebensfall Nr. 6/874714/827 und Nr. 6/874714/359 im Auszahlungsumfang von 62.326,96 Euro und 39.424,17 Euro seien Versorgungsbezüge. Maßgeblich für die Bewertung als Versorgungsbezug seien die Verträge vom 27.03.1985, vom 05.11.1986 und vom 08.11.1989 zwischen dem Kläger und der Firma Softlab GmbH. Der Vertrag vom 27.03.1985 habe folgenden Inhalt:

„Versicherungszusage

Als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung haben wir in der Erwartung, dass sich das bestehende Arbeitsverhältnis weiter festigt, für Sie bei der Allianz eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.“

Die Folgevereinbarungen beinhalteten im Wesentlichen das Gleiche. Grundlage für diesen Vertrag sei die Versorgungsordnung der Softlab GmbH vom 01.06.1980. Der Versicherungsvertrag mit der Allianz AG bezeichne ausweislich der Versicherungsscheine vom

08.03.1985, vom 23.10.1985 und vom 26.10.1989 als Versicherungsnehmer die Firma Softlab GmbH und als versicherte Person den Kläger. Somit sei aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen mit der Firma Softlab eine betriebliche Altersversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Klägers begründet worden. Diese Art der Lebensversicherung sei untrennbar mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Softlab GmbH verknüpft. Versicherungsnehmer sei der Arbeitgeber, versichertes Risiko sei der Kläger. Das heiße im Umkehrschluss, Dritte, die nicht Mitarbeiter der Firma Softlab GmbH seien, könnten einen derartigen Lebensversicherungsvertrag mit der Allianz nicht abschließen. Somit sei der uneingeschränkte Bezug zum Arbeitsleben des Klägers geknüpft. Die Versicherungen gemäß der genannten Versicherungsscheine der Allianz stellten somit Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung dar, die damit Versorgungsbezug nach Auszahlung der Versicherungssumme werden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Auszahlung im Jahre 2015 erfolgt sei, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem der Kläger, der am 11.04.1950 geboren sei, das 65. Lebensjahr vollende oder vollendet habe. Somit sei allein vom Zeitablauf und dem Auszahlungszeitpunkt, der dem allgemeinen Renteneintrittsalter weitestgehend entspreche, der Zweck der Lebensversicherung als Versorgungsbezug zu gelten gegeben.

Der Versorgungsbezug sei der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner neben dem gesetzlichen Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 226 Abs.2 SGB V erreicht, als der Zahlbetrag, der mit der Rente vergleichbaren Einnahmen gemäß § 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V entspreche, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

Die Zahlstelle Allianz Lebensversicherung AG habe in korrekter Weise die Auszahlung der Beträge der Einzugsstelle mitgeteilt. Die Einzugsstelle habe den Vermögenszufluss beim Kläger in zutreffender Weise als Altersversorgung gemäß § 229 Abs.1 Satz 1 Nr.5 SGB V bewertet. Nachdem die Auszahlung in einer Summe erfolgt sei, habe die Beklagte zu 1) in rechtlich zutreffender Weise § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V angewandt und 1/120 der Kapitaleistung als monatlichen Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längstens für 120 Monate zur Verbeitragung angesetzt. Die Beklagte zu 2) habe über die Bestimmung des § 57 Abs.1 Satz 1 SGB XI, der auf die Bestimmungen des SGB V verweise, den Beitragsanteil für die soziale Pflegeversicherung ebenfalls korrekt berechnet und festgesetzt. Die Beitragserhebung durch die Beklagte sei deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Deshalb sei auch der Antrag des Klägers zu II abzuweisen, weil kein Rückzahlungsanspruch entstehen könne.



Der Kläger hat am 06.09.2017 Berufung zum LSG erhoben. Er hat eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes des angegriffenen Urteils, ein „Wortprotokoll“ zum Ablauf der mündlichen Verhandlung und eine in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung übermittelt. Er hat folgende Verfahrensmängel geltend gemacht:

- 1.) § 122 SGG i.V.m. §§ 159, 160 und 162 ZPO seien missachtet worden, weil die Niederschrift der mündlichen Verhandlung wesentliche Vorgänge nicht enthalte. Es gebe kein von allen Parteien akzeptiertes und die gesetzlichen Vorgaben erfüllendes Protokoll der Abläufe der mündlichen Verhandlung.
- 2.) § 137 SGG i.V.m. § 317 ZPO sei missachtet worden, die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des schriftlichen Urteils sei verweigert worden
- 3.) Es sei eine erledigte Rechtssache (S 2 P 159/15) mit zwei anhängigen Rechtssachen verbunden worden. Die ebenfalls unerledigt gebliebene Rechtssache S 2 P 74/16 sei nicht behandelt worden.
- 4.) Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt, es seien §§ 103, 106, 112 Abs.2 SGG missachtet.
5. und 6) Es seien keinerlei Vorbereitungen zur mündlichen Verhandlung betrieben worden und keine Stellungnahmen zu den Argumenten des Klägers und Beweisanträgen angefordert worden. Es seien §§ 103, 104, 106, 106a, 112 Abs.2, 117, 121 SGG und §§ 138, 275 bis 277 ZPO, § 423, 424 ZPO missachtet worden.
- 7.) Die mit dem Hilfsantrag und den Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage sei nicht behandelt worden.

Der Kläger hat weiter ausgeführt, er habe vor dem SG zwei Beweisanträge gestellt, die das SG ignoriert habe. Beide Beweisanträge hätten sich zwischenzeitlich durch eigene Ermittlungen erübrigt. Nicht erledigt habe sich sein dritter Beweisantrag.

Die Beklagte hat ausgeführt, die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel könnten die Aufhebung des Urteils nicht begründen. Die Berufung enthalte auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils des SG rechtfertigen könnten.

Die Beklagte hat in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung

- den Bescheid vom 21.01.2017 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2017) mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, der vom Kläger nicht weiterverfolgt worden sei,

- den Bescheid vom 29.01.2019 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2019) mit Widerspruch des Klägers vom 03.02.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019, gegen den eine Klage beim SG unter dem Aktenzeichen S 17 KR 2046/19 geführt werde, und
- den Bescheid vom 24.06.2019 (Mahnung wegen offener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung), mit Widerspruch des Klägers vom 05.07.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 24.09.2019, gegen den bisher keine Klage erhoben worden sei,

übermittelt.

In der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 hat der Kläger eine umfangreiche Erklärung verlesen und diese dem Gericht übergeben. Er hat den „Beweisantrag Nr.3“ gestellt:

Die Beklagte solle folgende Urkunden vorlegen:

- 1.) Novierung des Anstellungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Kläger, durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen, und
- 2.) Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen, und
- 3.) Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sei.

Damit solle die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge gewesen seien und damit eine gesetzliche Grundlage für eine Verbeitragung gegeben wäre. Die Beklagte habe bisher keinen einzigen Beweis vorlegen können und versuche, die Verbeitragung mit unwahren Behauptungen zu begründen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung gemäß seiner Erklärung vom 21.11.2019 folgende Anträge gestellt:

- „ I. Folgende Bescheide in Gestalt der zugeordneten Widerspruchsbescheide werden aufgehoben:
- die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 und vom 29.01.2016

- der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, aber von der Beklagten verweigertem Widerspruchsbescheid
- der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019
- der Bescheid der Beklagten vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019

II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis zu erstatten.“

Die Beklagte beantragt,

, die Berufung zurückzuweisen.

Auf die Sitzungsniederschrift und die Erklärung des Klägers zur mündlichen Verhandlung wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben (§ 151 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Die Berufung ist jedoch unbegründet. Mit seiner Berufung wendet sich der Kläger – auch wenn er eine Aufhebung des Urteils nicht explizit beantragt hat – sinngemäß gegen das Urteil des SG vom 06.07.2017.

#### 1.) Streitgegenstand

a.) Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15, die das SG in Ziffer I des angegriffenen Urteils

verbunden hat. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Verfahren S 2 P 74/16. In diesem Verfahren hat das SG zur Erledigung des Verfahrens einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Das SG hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt, der Rechtsstreit sei erledigt, die Beteiligten hätten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag angenommen. Das Verfahren wurde ausgetragen. Zwar hat der Kläger in seinen Schriftsätzen ausgeführt, den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 lehne er ab; dem Schreiben des Gerichts, nach dem die Beteiligten den gerichtlichen Vergleich angenommen hätten, werde widersprochen. Das Verfahren ist vom SG aber nicht fortgeführt worden. In dem angegriffenen Urteil ist lediglich eine Entscheidung über die übrigen Verfahren getroffen worden. Zum Verfahren S 2 P 74/16 wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass es erledigt sei. Das Verfahren könnte vom Kläger nur am SG fortgeführt werden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist hingegen das Verfahren S 2 P 159/15. Hier hat der Kläger zwar gegenüber seinem Bevollmächtigten eine Zustimmung zum Vergleichsvorschlag geäußert, dem Gericht gegenüber ist eine solche Erklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht übermittelt worden. Das SG hat zu keinem Zeitpunkt – auch aufgrund der weiteren Schreiben des Klägers - das Verfahren als erledigt ausgetragen.

b.) Gegenstand des Verfahrens sind die Anträge, die der Kläger in seiner in der mündlichen Verhandlung übergebenen und mündlich ausgeführten Erklärung gestellt hat. Es sind die Anträge, die er unter „Hauptantrag I, II, III“ bereits in der Berufungsbegründung ausgeführt hat. Bereits nicht Gegenstand der Entscheidung des SG waren die vom Kläger zunächst schriftsätzlich gestellten Hilfsanträge, die in der mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht gestellt worden sind. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind Hilfsanträge nicht gestellt worden.

c.) Streitgegenstand sind nach § 96 Abs.1 SGG weiter die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Soweit die Bescheide nach Einlegung der vorliegenden Berufung ergangen sind, hat der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 96 Rn.7 m.w.N.). Das gilt vorliegend jedoch ausschließlich für die Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung

geregelt ist, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprüngliche die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens gem. § 96 Abs.1 SGG ist auch der Mahnbescheid vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019. Gegen diesen ist eine Klage nicht erhoben worden. Eine diesbezügliche Klageänderung nach § 99 SGG im Berufungsverfahren ist offensichtlich nicht sachdienlich.

## 2.) Verfahrensrügen

a.) Unrichtigkeiten im Tatbestand eines Urteils, wie die vom Kläger gerügten Schreibfehler bezüglich der Höhe der Kapitalauszahlung, Datum des Widerspruchsbescheids, Datum der Entscheidung des BVerfG, können gemäß § 139 SGG berichtigt werden. Ein entsprechender Antrag gemäß § 139 Abs.1 SGG ist nicht gestellt worden.

b.) Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem SG entspricht – entgegen der Ausführungen des Klägers – den Voraussetzungen von § 122 SGG i.V.m. §§ 159 bis 165 ZPO. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich. Allein folgende Feststellungen sind gem. § 160 Abs.1 und 2 ZPO i.V.m. § 122 SGG (bzgl. der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens) zwingend für jede Niederschrift: der Ort und der Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (bzw. der Verzicht auf die Zuziehung) und des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung des Rechtsstreits, die Namen der erschienenen Beteiligten, Beigeladenen, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen, die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung. Hierzu gehören u.a. die Anhörung zu einem Ordnungsgeldbeschluss oder der Grund, weshalb von einer Anhörung abgesehen wurde, ein Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist, ein mündlich erteilter Hinweis, dass ein geladener Zeuge nicht mehr vernommen wird, der Übergang vom Erörterungstermin zur mündlichen Verhandlung und wegen § 112 Abs. 2 SGG die Worterteilung an die Beteiligten sowie die Erörterung des Sach- und Streitstandes. Rechtsausführungen der Beteiligten und des Gerichts gehören nicht zu den wesentlichen Vorgängen. Zu folgenden Ereignissen sind gem. § 160 Abs.3 ZPO Feststellungen in die Niederschrift aufzunehmen, wenn solche Ereignisse eintreten: Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich, die Anträge (insbesondere Sachanträge), Erklärungen, wenn ihre Feststellung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Aussagen der

Zeugen und Sachverständigen; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht, das Ergebnis eines Augenscheins, die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, die Verkündung der Entscheidungen, die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, der Verzicht auf Rechtsmittel. Das Gericht hat auch nicht – wie vom Kläger gefordert - den Anträgen eines Klägers „zuzustimmen“.

c.) Urteile werden in Abschrift zugestellt, § 317 Abs.1 ZPO. Eine Unterschrift des Richters ist in der Abschrift nicht erforderlich.

d.) Entgegen der Ansicht des Klägers, der ausgeführt hat, das SG habe zu Unrecht den Teil seines Vortrags, der von der Beklagten nicht bestritten worden ist, unter Missachtung von § 138 Abs.3 ZPO nicht als zugestanden angesehen, ist § 138 Abs.3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden. ZPO und GVG sind nicht gemäß § 202 SGG heranzuziehen, soweit zwischen beiden Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede bestehen. Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind daher alle Regelungen, die auf Ausgestaltungen des zivilgerichtlichen Verfahrens beruhen, die es so im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt. Der bedeutsamste grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten liegt darin, dass das Zivilprozessrecht vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird, während im Sozialgerichtsprozess das SG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht (Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG). Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt, die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Aus demselben Grund muss Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs.3 ZPO (vgl. Tammo Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 202 SGG, Rn.13).

### 3.) Inhaltliche Prüfung der Entscheidung

Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück und sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, § 153 Abs.2 SGG. Zu Recht hat die Beklagte, wie das SG zutreffend festgestellt hat, die erfolgten Kapitalauszahlung aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs.1 S.1 SGB V angesehen und entsprechend Beiträge erhoben. Die streitgegenständlichen

Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, so dass auch die Klage gegen die zwischenzeitlich ergangenen streitgegenständlichen Änderungsbescheide abzuweisen war.

a.) Nach § 229 Abs.1 S.1 SGB V gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, unter anderem Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung (Ziffer 5). Nach S.3 gilt, wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist, ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate.

In Abgrenzung zu rein privaten Versicherungsleistungen, die für Pflichtversicherte der GKV nicht beitragspflichtig sind, sind damit in § 229 Abs.1 SGB V abschließend die Versorgungsbezüge berücksichtigt, die wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die Stelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen treten und daher der gesetzlichen Rente aus Gleichbehandlungsgründen gleichzusetzen sind. Zu den beitragspflichtigen Renten der betrieblichen Altersversorgung gehören grundsätzlich auch alle Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinn des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden und die den Versorgungszweck des Gesetzes erfüllen. Bezüglich der streitgegenständlichen Lebensversicherung ist der Versicherungszweck der Altersversorgung offensichtlich zu bejahen. Die Kapitalauszahlungen sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

b.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können auch auf ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen Beiträge erhoben werden, solange der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer bleibt. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind. Für das Bestehen einer Versorgungszusage kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Direktversicherung durch eine Eigenleistung des Arbeitgebers mitfinanziert wird oder eine reine Entgeltumwandlung stattfindet. Das BetrAVG umfasst nämlich auch rein arbeitnehmerfinanzierte Zusagen, insbesondere die Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BetrAVG.

c.) Auch die Tatsache, dass es sich bei den streitgegenständlichen Kapitalauszahlungen um Einmalzahlungen handelt, ändert an dieser Einschätzung nichts. Sie gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen nach § 229 Abs.1 SGB V. Durch Art.1 Nr.143 des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 2190) ist in § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V durch den Gesetzgeber durch Einfügung des Satzteiltes „oder ... zugesagt worden“ geregelt worden, dass ab diesem Zeitpunkt auch alle Versorgungsbezüge zur Beitragsbemessung herangezogen werden können, die von vornherein oder jedenfalls vor dem Versicherungsfall als nicht wiederkehrende, also auch als einmalige, Leistung vereinbart worden sind. Nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung waren Versorgungsleistungen, die von Beginn an als einmalige Zahlungen vereinbart waren, nicht beitragspflichtig.

Das BVerfG hat in seinen Grundsatzentscheidungen vom 07.04.2008 (1 BvR 1924/07) und vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) die Einbeziehung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Form nicht wiederkehrender Leistungen zur Beitragspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der umfassenden Grundrechtsprüfung nicht beanstandet, sondern sogar ausdrücklich gebilligt. Der Gesetzgeber durfte nämlich die bisherige Privilegierung der Bezieher nicht wiederkehrender Versorgungsleistungen beseitigen, „deren Besserstellung gegenüber den Beziehern laufender Versorgungsleistungen ohnedies verfassungsrechtlich problematisch war.“ Es könne „kein wesentlicher materieller Unterschied bezüglich der beschäftigungsbezogenen Einnahmen zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen identischen Ursprungs und gleicher Zwecksetzung, insbesondere einmaligen Kapitalleistungen aus Direktversicherungen, festgestellt werden“ (Beschluss vom 07.04.2008). Das BVerfG hat damit die alte Rechtslage als verfassungsrechtlich problematisch angesehen.

d.) Auch wird das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs.3 GG) in Form des Rückwirkungsverbots nicht verletzt. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 07.04.2008 (a.a.O.) entschieden, dass die gesetzliche Neuregelung nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt. Danach handele es sich nicht um eine verfassungsrechtlich nicht zulässige echte Rückwirkung, sondern um eine unechte Rückwirkung des Gesetzes, da die Regelung des § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V erst mit Wirkung für die Zukunft in das öffentlich-rechtliche Krankenversicherungsverhältnis eingreift und das



schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen das Gemeinwohlinteresse nicht überwiegt. Auch Übergangsregelungen seien hier nicht geboten gewesen.

e.) Zuletzt ergibt sich auch aus dem „Beweisantrag Nr.3“ keine andere Bewertung. Die dem Kläger gewährten Kapitaleistungen sind – wie vom SG richtig dargestellt – mit Gewissheit als Versorgungsbezüge zu qualifizieren. Der Arbeitgeber hat bezüglich jedes Versicherungsvertrags eine Versicherungszusage mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht gemacht. Es handelt sich um zusätzliche Regelungen durch den Arbeitgeber, einer Änderung der Arbeitsverträge bedurfte es nicht. Die Versicherungszusage des Arbeitgebers liegt vor. Auch ist in der Versicherungszusage ausgeführt, dass die Beiträge für die Versicherung von dem Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Dem Beweisantrag war daher nicht zu folgen (vgl. hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 103 Rn.8 m.w.N.).

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG zum 01.01.2020 ein Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt worden ist, der auch zu einer Entlastung des Klägers von Beiträgen führt.

Die übrigen Ausführungen des Klägers in seiner in der mündlichen Verhandlung verlesenen und übergebenen Erklärung und sein weiterer Vortrag sind für die vorliegende Entscheidung ohne Belang.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, da die Rechtssache wegen der bereits ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG) und auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs.2 Nr.2 SGG).

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversi-

cherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden. Er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Dürschke

Hentrich

Dr. Reich-Malter

